

## **Richtlinie gegen sexuelle Diskriminierung und Gewalt an der Akademie der Bildenden Künste München**

vom 29. Mai 2012

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 S. 2 in Verbindung mit Art. 25 Abs. 3 Nr. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 102), erlässt der Senat der Akademie der Bildenden Künste mit Beschluss vom 8. Mai 2012 die nachfolgende Richtlinie:

### **Präambel**

Die Akademie der Bildenden Künste München fördert bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern, und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Sie bekennt sich damit zum Gleichstellungsauftrag des Bayerischen Hochschulgesetzes und den Wertentscheidungen des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes (BayGIG).

Die Akademie setzt sich für einen wirksamen Schutz vor sexueller Diskriminierung und Gewalt ein und pflegt eine aktive Umsetzung der Maßgaben des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG).

Sie wirkt auf eine gleichberechtigte und vertrauensvolle Zusammenarbeit der weiblichen und männlichen Beschäftigten sowie der weiteren Mitglieder und Angehörigen der Akademie und auf eine gute Arbeitsatmosphäre hin.

### **1. Grundsätze**

1.1 Die Richtlinie soll dazu beitragen, Beschäftigte und Studierende vor sexueller Belästigung in der Akademie der Bildenden Künste München zu schützen. Ziel ist es auch, durch die vorgesehenen Maßnahmen sexuellen Belästigungen vorzubeugen bzw. diese zu unterbinden.

1.2 Die Akademie der Bildenden Künste München übernimmt Verantwortung dafür, dass die Persönlichkeitsrechte von Menschen auf sexuelle Selbstbestimmung respektiert und gewahrt und individuelle Persönlichkeitsgrenzen anerkannt werden. Sexuelle Diskriminierung und Gewalt sind eine massive Beeinträchtigung dieser Persönlichkeitsrechte. Sexuelle Belästigungen schaffen ein stressbeladenes, entwürdigendes, einschüchterndes Arbeits- und Lernumfeld. Arbeitsfreude, Leistungs- und Lernbereitschaft und die zwischenmenschlichen Beziehungen am Arbeitsplatz und im Studium werden dadurch erheblich gestört.

Sexuelle Diskriminierung und Gewalt stellen eine Verletzung von Arbeitsverträgen, Dienstpflichten und eine erhebliche Störung des Hochschulbetriebes dar und werden als solche verfolgt. Durch die hier festgelegten Grundsätze, Maßnahmen und Sanktionsmöglichkeiten soll sexuelle Diskriminierung und Gewalt verhindert werden.

1.3 Die Akademie sensibilisiert ihre Mitglieder und Angehörigen für die Problematik der sexuellen Diskriminierung, Belästigung und Gewalt. Betroffene Frauen und Männer sollen ermutigt werden, sexuelle Diskriminierung, Belästigung und Gewalt nicht hinzunehmen, sondern ihre Ablehnung unmissverständlich deutlich zu machen und sich aktiv dagegen zu wehren.

## 2. Geltungsbereich

2.1 Sexuelle Belästigung und Gewalt sind innerhalb der Akademie und im dienstlichen Umgang außerhalb der Hochschule verboten. Alle Mitglieder der Akademie gemäß Artikel 17 des Bayerischen Hochschulgesetzes, insbesondere solche mit Ausbildungs-, Qualifizierungs- und Leitungsaufgaben in Lehre, Forschung, Ausbildung, Verwaltung und Selbstverwaltung, sind in ihrem Arbeitsbereich aufgrund ihrer Fürsorgepflicht dafür verantwortlich, dass sexuell diskriminierendes Verhalten und Gewaltanwendung unterbleiben bzw. abgestellt werden.

2.2 Sexuelle Diskriminierung und Gewalt richten sich in der Regel gegen Frauen. Werden Männer davon betroffen, so ist ihnen nach Maßgabe dieser Richtlinie der gleiche Schutz zu gewähren, der für Frauen vorgesehen ist.

## 3. Definition und Formen

3.1 Sexuelle Diskriminierung und Gewalt werden in vielfältiger Art und Weise ausgeübt. Dies geschieht verbal, nonverbal und durch tätliche Übergriffe. Nach Maßgabe dieser Richtlinie gelten Verhaltens- und Handlungsweisen als sexuelle Diskriminierung und Gewalt, die allgemein als sexuell herabwürdigend, beleidigend oder nötigend wahrgenommen werden. Der Gesamtbereich der sexuellen Diskriminierung und Gewalt ist u. a. gekennzeichnet durch geschlechtsspezifische und geschlechtshierarchische Kommunikationsdifferenzen zu Ungunsten von Personen. Beispiele können sein:

- sexuell herabwürdigender Sprachgebrauch und Gesten
- auf Einzelpersonen bezogene Bemerkungen über sexuelle Aktivitäten und das Intimleben, über körperliche Vorzüge und Schwächen
- die verbale und bildliche Präsentation sexuell herabwürdigender Darstellungen. Die Freiheit von Forschung und Lehre sowie des Studiums bleiben davon unberührt.
- Einladung und Aufforderung zu sexuellem Verhalten
- Verfolgung und Nötigung mit sexuellem Hintergrund
- Unerwünschte sexuelle Annäherungsversuche und Körperkontakte
- Körperliche Übergriffe und Vergewaltigung

3.2 Sexuelle Diskriminierung und Gewalt unter Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen am Arbeits- oder Ausbildungsplatz und im Studium unter Androhung persönlicher oder beruflicher Nachteile bzw. Zusage von Vorteilen werden als besonders schwerwiegend betrachtet.

## 4. Beratungs- und Beschwerdewege

4.1 Alle Mitglieder und Angehörige der Akademie der Bildenden Künste haben das Recht, über sexuelle Belästigung zu berichten und Beschwerde zu führen. Betroffene können sich zur Wahrung ihrer Anonymität auch unter Einschaltung einer dritten Person ihres Vertrauens beschweren. Den Betroffenen, die sich an die Frauenbeauftragte, die Gleichstellungsbeauftragte oder die Akademieleitung wenden, wird absolute Vertraulichkeit zugesichert. Alle einzuleitenden Schritte müssen daher im Einvernehmen mit der betroffenen Person bzw. ihrer Vertrauensperson erfolgen, es sei denn, dass die Schwere eines erhobenen Vorwurfs ein darüber hinaus gehendes Handeln der Akademieleitung erfordert.

Beschwerden über sexuelle Belästigung dürfen nicht zur Benachteiligung der belästigten Person führen. Ebenso ist sicherzustellen, dass anderen berichtenden oder Beschwerde führenden Personen keine persönlichen oder beruflichen Nachteile entstehen.

Die Unschuldsvermutung zugunsten beschuldigter Personen ist zu beachten.

4.2 Alle Angehörigen und Mitglieder der Akademie der Bildenden Künste, insbesondere solche mit Ausbildungs-, Lehr- und Leitungsaufgaben, sollten in ihrem Arbeitsbereich darauf hinwirken, damit sexuell belästigendes Verhalten unterbleibt oder abgestellt wird. Sie sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit jedem Hinweis nachzugehen.

## 5. Maßnahmen

5.1 Bei Vorfällen sexueller Diskriminierung oder Gewaltanwendung sind – je nach Einzelfall – die nachstehenden Schritte zu erwägen:

- persönliche Gespräche der Betroffenen und/oder Vertrauenspersonen mit den Beschuldigten
- persönliche Gespräche der Vorgesetzten, ggf. unter Einbeziehung der Frauenbeauftragten und/oder der Gleichstellungsbeauftragten mit den Beschuldigten unter Hinweis auf das Verbot sexueller Belästigung und Gewalt an der Hochschule

5.2 Wenn die unter 5.1 genannten Schritte erfolglos bleiben oder aufgrund der Schwere des Vorfalls als nicht ausreichend erscheinen, sind unter Einschaltung des Präsidenten folgende Maßnahmen geboten:

- formelle Dienstgespräche
- mündliche oder schriftliche Belehrung
- schriftliche Abmahnung
- Ausschluss von einer Lehrveranstaltung/von der Nutzung der Einrichtungen der Akademie
- Exmatrikulation
- fristgerechte oder fristlose Kündigung bzw. Einleitung eines Disziplinarverfahrens
- Hausverbot

